

Merkblatt zur Vorbereitung der Heirat und zum Familiennachzug

Die nachgezogene Person hat sich nach der Einreise innert 14 Tagen bei der zuständigen Einwohnergemeinde mit einem gültigen Reisepass anzumelden.

Vorbereitung der Heirat

Die Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat mit Schweizerinnen und Schweizern oder mit in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern mit einer Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis C oder B) kann erteilt werden, nachdem die Zivilstandsdokumente geprüft und diese für in Ordnung befunden worden sind. Der Aufenthalt wird für sechs Monate ab Einreise bewilligt, um die Heirat vorzubereiten und die Ehe innerhalb dieser Zeit zivilrechtlich zu schliessen. Sollte die Heirat aus irgendeinem Grunde nicht zustande kommen, wird keine Aufenthaltsbewilligung erteilt und die Braut/der Bräutigam hat die Schweiz zu verlassen. Ein Ausländerausweis L zur Vorbereitung der Heirat wird nur auf speziellen Wunsch gegen Gebühr ausgestellt.

Nach der Heirat ist der Eheschein mit dem Gesuch um Familiennachzug einzureichen. Danach kann der Familiennachzug bewilligt und der Ausländerausweis ausgestellt werden.

Nichtverlängerung/Widerruf der Bewilligung

Sinn und Zweck des Familiennachzuges ist es, dass die Familiengemeinschaft gelebt wird. Ein rechtsmissbräuchlicher Eheschluss findet keinen Schutz. Bei Wegfall der Voraussetzungen resp. bei missbräuchlichem Verhalten (Scheinehe, Festhalten an einer inhaltsleeren Ehe, Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder Äussern von falschen Angaben) kann die Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder nicht verlängert werden. Ein einmal erteiltes Aufenthaltsrecht kann bei Straffälligkeit, Schuldenwirtschaft und/oder Fürsorgeabhängigkeit widerrufen werden (Art. 62 und 63 AuG).

Erwerbstätigkeit

Die nachzuziehende Person ist nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung B im Rahmen des Familiennachzuges grundsätzlich zur Erwerbstätigkeit berechtigt und kann in der ganzen Schweiz eine selbständige oder unselbständige Arbeit ausüben (Art. 46 AuG).

Ausnahmen: Für Ehegatten und Kinder von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung) und von vorläufig aufgenommenen Personen (F-Bewilligung) ist zu beachten, dass jeder Stellenantritt und Stellenwechsel bewilligungspflichtig ist. Der Arbeitgeber hat diesbezüglich vor Stellenantritt ein Beschäftigungsgesuch einzureichen. Die Arbeit darf erst aufgenommen werden, wenn die Arbeitsbewilligung vorliegt (Art. 26 und 28 VZAE).

Fristen beim Familiennachzug von Kindern

Der Anspruch auf Familiennachzug von Kindern muss innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden. Kinder über zwölf Jahren müssen innerhalb von zwölf Monaten nachgezogen werden. Die Fristen beginnen bei Familienangehörigen von Ausländerinnen und Ausländern mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses. Ein nachträglicher Familiennachzug wird nur bewilligt, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden. Wichtige familiäre Gründe liegen vor, wenn das Kindswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann (Art. 47 AuG, Art. 73 und 75 VZAE).